

UNSERE RECHTE.

**GRUND- UND
FREIHEITSRECHTE
IN ÖSTERREICH**



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament



RECHT



FREIHEIT



SCHUTZ

**UNSERE RECHTE.
GRUND- UND FREIHEITSRECHTE
IN ÖSTERREICH**

PARLAMENTS DIREKTION (HG.)

Inhaltsverzeichnis

VORWORTE

- 06 Wolfgang Sobotka
- 08 Alma Zadić
- 10 Karoline Edtstadler
- 12 Christoph Grabenwarter

BEITRÄGE

- 14 Wer entscheidet über meine Rechte?
- 18 Was heißt schon frei?
- 22 Sind wir alle gleich?
- 26 Geht Euch alles an?
- 30 Was können wir schon machen?
- 34 Politik mitgestalten, ernsthaft?
- 38 Fairness, echt jetzt?
- 42 Was weißt du schon?
- 46 Jesmo li mi jedni od njih?

GESETZESTEXTE

- 52 Freiheitsrechte
- 72 Gleichheitsrechte
- 75 Prozedurale Rechte
- 80 Minderheitenrechte
- 83 Kinderrechte

- 85 Abkürzungsverzeichnis
- 86 Impressum

WOLFGANG SOBOTKA

PRÄSIDENT DES
NATIONALRATES



**Auch die Bemühungen anlässlich
des Österreich-Konvents,
der zu Beginn des 21. Jahrhunderts
über eine große
Verfassungsreform beraten hat,
brachten in diesem
Punkt keinen Durchbruch.**

Der Kern ist dabei das Staatsgrundgesetz aus dem Jahr 1867. Als Österreich im Jahr 1958 der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrug, war es das einzige Land, das sie zum Bestandteil der eigenen Verfassung machte. Die Konvention wurde damit unmittelbar Maßstab für staatliches Handeln. Auch im Text des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst finden sich wichtige Grund- und Freiheitsrechte. Einzelne wurden auch in eigenen Verfassungsgesetzen separat verankert. Schließlich wurde im Jahr 2009 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbindlich. Aufgrund der Vielfältigkeit der in Österreich geltenden Grund- und Freiheitsrechte ist es mitunter schwer, sich einen Überblick zu verschaffen. Diese Publikation soll daher allen Menschen in Österreich die Möglichkeit bieten, sich einfach und rasch darüber zu informieren, welche fundamentalen Rechte ihnen die österreichische Rechtsordnung einräumt.

In einem modernen demokratischen Rechtsstaat spielen Grund- und Freiheitsrechte eine ganz zentrale Rolle. Sie schützen den Einzelnen vor der Allgemeinheit und dem Staat und ermöglichen damit individuelle Freiheit, ein Leben in Sicherheit, Demokratie und politische Mitbestimmung.

**IN DER
ÖSTERREICHISCHEN
VERFASSUNG
FINDEN WIR JEDOCH
KEINEN EINHEITLICHEN
KATALOG VON
GRUND- UND
FREIHEITSRECHTEN.**

Das liegt daran, dass man sich weder nach dem Ersten Weltkrieg, als Österreich eine demokratische Republik und im Jahr 1920 das Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen wurde, noch im Jahr 1945, als man nach dem nationalsozialistischen Schreckensregime und dem Zweiten Weltkrieg wieder zur Demokratie zurückkehrte, auf eine einheitliche Liste von Grund- und Freiheitsrechten einigen konnte.

So ist das österreichische Verfassungsrecht dadurch geprägt, dass viele und unterschiedliche Rechtsquellen aus verschiedenen Epochen und von unterschiedlichen Rechtsetzungsebenen unseren Grund- und Freiheitsrechtsbestand bilden.

**DENN NUR
WER SEIN
RECHT KENNT,
KANN ES
ERSTREITEN.**

**ALMA
ZADIĆ**

**BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ**



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,
ich begrüße diese
wichtige Initiative
des Parlaments
diese Broschüre
zu den Grund-
und Freiheits-
rechten heraus-
zugeben.
Das Herz unserer
Verfassung sind
die Grund- und
Freiheitsrechte.

AUCH UND GERADE

IN DER JUSTIZ

IST DIE ACHTUNG

DER MENSCHENRECHTE

EIN GANZ BESONDERES

ANLIEGEN.

Sie garantieren ein faires Ver-
fahren (Art 6 EMRK), das Recht
auf Freiheit und Sicherheit (Art 5
EMRK) und verbieten die Folter
(Art 3 EMRK), um nur Beispiele
aus der Europäischen Menschen-
rechtskonvention zu nennen.
Schon diese drei Rechte machen
einen modernen Rechtsstaat, so
wie wir ihn kennen, überhaupt
erst denkbar und möglich.

Die Covid-
Pandemie stellt uns
gerade im Zusam-
menhang mit den
Grund- und Frei-
heitsrechten vor
besondere Heraus-
forderungen.

Die Bewegungsfreiheit wird ein-
geschränkt. In den Gefängnis-
sen musste und muss teilweise die
Freiheit der Insassen noch weiter
eingeschränkt werden, als sie es
schon unter normalen Umständen
ist. Verhandlungen werden teilwei-
se nicht von Angesicht zu Ange-
sicht, sondern via Videokonferenz
abgehalten. Dabei war es wichtig,
gerade in dieser herausfordernden
Zeit auf die Verhältnismäßigkeit
zu achten und genau abzuwägen,
welche Einschränkungen unserer
Freiheit notwendig sind, um das
Leben und die Gesundheit der
anderen zu schützen.

Nun bleibt noch dreierlei zu tun:
Ich wünsche der Republik zu ihrem
75. Geburtstag alles Gute. Doch in
diesem Jahr hat nicht nur die Repu-
blik ihr Jubiläum. Wir feiern auch
70 Jahre Europäische Menschen-
rechtskonvention. Es ist hier der pas-
sende Ort, um auch der EMRK alles
Gute zu ihrem Festtag zu wünschen.

**ABSCHLIESSEND WÜNSCHE ICH IHNEN,
LIEBER LESER ODER LIEBE LESERIN,
VIEL VERGNÜGEN BEI DER LEKTÜRE.**

KAROLINE EDTSTADLER

BUNDESMINISTERIN FÜR
EU UND VERFASSUNG



Das Jahr 2020 begegnet uns mit so vielen unerwarteten Herausforderungen, dass es schwerfällt, innezuhalten, um uns den zahlreichen Jubiläen des heurigen Jahres entsprechend zu widmen.

**DIE AKTUELLE ZEIT MACHT
UNS DIE WICHTIGKEIT UNSERER
INSTITUTIONEN UND
RECHTSORDNUNG BEWUSST,
DIE IN KRISEN STABILITÄT UND
ORIENTIERUNG BIETEN.**

Gerade wenn wir das 75. Jubiläum der Unabhängigkeit der Republik Österreich nach den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft begehen, liegt es nahe, die Bedeutung der Grundrechte zu betonen, die die zentralen Werte der Freiheit, Gleichheit und Würde in unserer Verfassung verankern.

Grundrechte sind einerseits Schranken, andererseits Gebot für staatliches Handeln. Der Staat darf in die Freiheit des Einzelnen nicht unverhältnismäßig eingreifen, ist aber zugleich verpflichtet, die grundrechtlichen Freiheiten zu garantieren.

Die österreichischen Grundrechte finden sich in verschiedenen Rechtsquellen und spiegeln auf diese Weise einerseits unsere rechtshistorische Entwicklung und andererseits unseren Pragmatismus, auch bei großen Veränderungen auf Bewährtem aufzubauen, wider. Unser Grundrechtskatalog reicht von den bereits in der Monarchie im Staatsgrundgesetz verbrieften Rechten bis zu europäischen Grundrechtsquellen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich als einzigem der 47 Staaten des Europarates in Verfassungsrang steht. Diese Entwicklung ist auch nicht beendet, wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die diesbezügliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zeigen.

DIE VIELFALT DER ÖSTERREICHISCHEN GRUNDRECHTSQUELLEN KANN FÜR DIEJENIGEN, DIE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE VERFASSUNGSRECHTLICH GEWÄHRLEISTETEN GRUNDRECHTE SUCHEN, EINE HERAUSFORDERUNG SEIN. UMSO MEHR IST DEM PARLAMENT DAFÜR ZU DANKEN, ANLÄSSLICH DES JUBILÄUMS DER ZWEITEN REPUBLIK DIE VORLIEGENDE ÜBERSICHT ZUSAMMENGESTELLT ZU HABEN. ICH WÜNSCHE IHNEN EINE INSPIRIERENDE LEKTÜRE!

CHRISTOPH GRABENWARTER

PRÄSIDENT DES
ÖSTERREICHISCHEN
VERFASSUNGS-
GERICHTSHOFES



Grund- und Menschenrechte gehören zu den Kernbestandteilen jeder modernen Verfassung. Das gilt auch für die österreichische Bundesverfassung. Sie fassen jene fundamentalen Rechtspositionen zusammen,

die den Menschen gegenüber dem Staat zukommen und die sie letztlich auch gerichtlich durchsetzen können.

**DIE GRUNDRECHTE
IN DER ÖSTERREICHISCHEN
VERFASSUNG
WEISEN DREI
BESONDERHEITEN AUF.**

1 Die Grundrechte sind erstens nicht in einem einzigen Katalog zusammengefasst, sondern verteilen sich auf verschiedene Quellen, darunter das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus der Monarchie.

2 Diese Quellen entstammen – zweitens – verschiedenen Epochen. Garantien aus dem Jahr 1867 stehen neben jenen des Jahres 1920. Wesentliche Modernisierungsschübe sind der Menschenrechtskonvention zu verdanken, die vor genau 70 Jahren geschaffen wurde und für Österreich im Jahr 1958 in Kraft trat. Die Grundrechte-Charta wurde am Anfang des 21. Jahrhunderts geschaffen ist seit 2009 verbindlich.

3 Und drittens sind die Grundrechte stark international und europäisch geprägt. Gemeinsam mit den europäischen Gerichtshöfen in Straßburg und in Luxemburg verleiht der Verfassungsgerichtshof der europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta gleich den übrigen Grundrechten der Bundesverfassung höchste Wirksamkeit.

Wir können so 75 Jahre nach Wiedererrichtung der Republik nach der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus auf eine solide Basis moderner und klassischer Grundrechte aufbauen.

Es ist die Verpflichtung aller Staatsorgane, den Grundrechten Rechnung zu tragen, und Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, die Einhaltung dieser Verpflichtung effektiv und streng zu kontrollieren. So bleibt das Vertrauen der Menschen in ihre Grundrechte erhalten.

Voraussetzung für dieses Vertrauen ist die Kenntnis der Grund- und Menschenrechte.

DIE VORLIEGENDE PUBLIKATION KANN EINEN WESENTLICHEN BEITRAG ZUR VERMEHRUNG DER KENNTNISSE ÜBER DIE GRUNDRECHTE LEISTEN. IHR IST DAHER GRÖSSTMÖGLICHE VERBREITUNG ZU WÜNSCHEN!

WER ENTSCHEIDET ÜBER MEINE RECHTE?

Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat. Demokratie kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Herrschaft des Volkes“. Das heißt, dass nicht einer oder eine kleine Gruppe herrschen soll, sondern dass grundsätzlich alle BürgerInnen mitreden und mitgestalten können.

Das geschieht in Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und zum Bundespräsidenten. Alle, die Ämter und Funktionen im Staat ausüben, müssen ihre Handlungen den BürgerInnen erklären und dafür auch Verantwortung übernehmen.

WIE MENSCHEN- RECHTE UND DEMOKRATIE ZUSAMMEN- HÄNGEN

DEMOKRATIE UND IHRE GRENZEN

Im Zentrum einer Demokratie steht das Versprechen, dass Menschen frei und gleichberechtigt zusammenleben. JedeR soll frei über die Gestaltung des eigenen Lebens entscheiden und sich eine eigene Meinung bilden können. Niemand soll sich dabei vor anderen fürchten müssen. Alle sollen sich dabei als gleichberechtigt achten: Kein Mensch soll „höhere“ oder „stärkere“ Rechte als andere haben. Bei Wahlen und demokratischen Entscheidungen soll jede Stimme gleich viel zählen. So soll es möglich werden, Konflikte in friedlicher Weise auszutragen.

Damit Freiheit und Gleichberechtigung für alle gesichert werden können, braucht es Grenzen für das, was die Mehrheit in einer Demokratie beschließen darf. Eine Mehrheit soll nicht schrankenlos über alle anderen bestimmen dürfen. Die Regeln dafür gibt die Verfassung vor.

DER RECHTSSTAAT

Auch in einer Demokratie haben einzelne Menschen Macht über andere. Aber die Ausübung ihrer Macht ist durch das Recht geregelt und begrenzt. Der Staat darf nur das tun, was Verfassung und Gesetze ausdrücklich erlauben. Niemand soll sich darauf verlassen müssen, dass Menschen in Machtpositionen gut und gerecht handeln. Aber jedeR soll sich sicher sein, dass die Möglichkeiten, die

Menschen in solchen Positionen haben, durch Recht genau geregelt und begrenzt sind. Das steht im Zentrum des Rechtsstaats.

Die wichtigste Grenze bilden die Grund- und Menschenrechte, die jeder Mensch, der in Österreich lebt, hat. Daher sagen wir auch, dass der Staat, alle seine Einrichtungen und die Gesetze für die Menschen da sind. Die Grund- und Menschenrechte sollen sicherstellen, dass das so bleibt. Sie sind besonders geschützt, weil Österreich sie gemeinsam mit vielen anderen Staaten beschlossen hat. Das bedeutet, dass Österreich sie nicht alleine ändern oder abschaffen kann.

ABER WAS IST EIN RECHT?

Wenn wir sagen, dass jemand ein Recht hat, dann bedeutet das, dass ein Mensch bestimmte Ansprüche gegenüber anderen (oder dem Staat) stellen kann. Er oder sie kann fordern, dass jemand etwas tut oder nicht tut (unterlässt). Ein Recht zu haben, ist aber mehr, als einen Wunsch oder einen Befehl auszusprechen. Rechte sind in der Verfassung oder in einem Gesetz festgelegt. Wir können nicht einfach sagen: Ich habe ein Recht darauf! Wir müssen genau sagen, um welches Recht es sich handelt, und warum wir uns darauf berufen. Rechte müssen durchgesetzt werden können. Dafür gibt es den Staat und vor allem die Gerichte. Nur sie dürfen Rechte auch mit Zwang (z. B. Geldstrafen) durchsetzen.

In einem demokratischen Rechtsstaat hat jeder Mensch Rechte. Auch deswegen sprechen wir von Gleichberechtigung. Wer Rechte hat und sich darauf verlassen kann, dass diese vom Staat und von allen, mit denen sie oder er zusammenlebt, geachtet werden, ist gleichberechtigt – ganz egal, wo sie/er geboren ist, was sie/er gelernt hat, was ihr/ihm wichtig ist oder was sie/er denkt. Damit wird auch klar: Niemand soll sich seine Rechte erst verdienen müssen. Ob jemand Rechte hat, soll auch nicht davon abhängen, was jemand denkt, sondern nur davon, was jemand tut. Deshalb sprechen wir auch von Menschenrechten: Rechte, die jeder Mensch hat. Und weil alle Menschen gleiche Rechte haben, müssen wir sie gegenseitig achten. Das heißt auch: Wir müssen akzeptieren, dass unsere eigenen Rechte begrenzt sind, weil auch alle anderen Rechte haben.

Wenn ein Staat Menschenrechte in seiner Verfassung regelt, werden sie meist als Grundrechte bezeichnet. Es sind die Rechte, die jedem Menschen, der sich in diesem Staat aufhält, zukommen. Manche Rechte, wie das Wahlrecht zum Nationalrat, sollen aber nur StaatsbürgerInnen haben. Sie werden daher als Staatsbürgerrechte bezeichnet.

EINE LANGE GESCHICHTE

Die Überzeugung, dass alle Menschen Rechte haben, ist nicht selbstverständlich. Seit dem 18. Jahrhundert haben sie aber immer mehr Menschen geteilt und ihre Ver-

wirklichung gefordert. Das ging aber nur schrittweise und war mit vielen Rückschlägen verbunden. Wichtige Stationen sind die Durchsetzung der Religions- und Gewissensfreiheit oder das Ende der Sklaverei. In Österreich hat das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 bestimmt: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ 37 Jahre später, in den Revolutionen von 1848, haben viele Menschen gefordert, das endlich ernst zu nehmen. Aber erst 1867 wurde das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ erlassen. Noch immer war es für viele unvorstellbar, dass Adelige, reiche und gebildete Leute, Arbeiter, Bauern und gar Frauen dieselben Rechte haben sollten! Bis das wirklich ganz durchgesetzt wurde, dauerte es bis 1918, als die Republik gegründet wurde, und 1920, als das Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Aber schon 20 Jahre später, 1938, war es in Österreich damit wieder vorbei: Im Nationalsozialismus gab es wieder „höherwertige“ und „minderwertige“ Menschen. Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti, Menschen mit Behinderungen und viele andere waren rechtlos.

DIE RECHTSORDNUNG IN BEWEGUNG SETZEN

Erst nach diesen besonders grausamen Erfahrungen sind die Menschenrechte in sehr vielen Staaten und von vielen Menschen anerkannt worden. In Europa haben sich 1949 zehn Staaten zusammengetan, um

den Europarat zu gründen. Sie haben die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschrieben und damit jene Rechte bestimmt, auf die sich jeder Mensch in Europa berufen kann. Gemeinsam haben sie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg (Frankreich) gegründet. Er stellt sicher, dass die Rechte auch durchgesetzt werden können. Österreich ist 1958 beigetreten. Hier ist die EMRK auch Teil der Verfassung geworden.

Heute sagen wir, dass die Menschenrechte die Antwort darauf sind, dass Menschen Unrecht erfahren haben, dass sie erniedrigt, verletzt und ausgegrenzt wurden.

Damit alle Menschen ihre Rechte kennen, sind Gesetze wie das Staatsgrundgesetz oder die EMRK kurz und möglichst einfach formuliert. Wir sagen auch, dass sie „Prinzipien“ oder Grundsätze festlegen. Das hat den Vorteil, dass ein Recht, das 1949 oder gar 1867 aufgeschrieben wurde, auch heute bei Fragen wie Gentechnik oder Videoüberwachung angewendet werden kann. Es kann aber auch dazu führen, dass darüber gestritten wird, was genau von einem Recht erfasst wird und was nicht. Damit diese Fragen geklärt werden können, gibt es unabhängige Gerichte. Dazu gibt es den Ausspruch, dass hier jedeR die „ganze Rechtsordnung eines Staates in Bewegung setzen kann“. Vor Gericht kann jedeR dem Staat gleichberechtigt gegenüberstehen. Ein Gericht hat die Rechte eines jeden Menschen zu achten und kann Entscheidungen auch dann treffen, wenn sie einer Mehrheit im Staat oder in der Politik gar nicht gefallen.

Damit das in fairer Weise passiert, müssen sich Gerichte aber an genaue Regeln halten. Sie müssen prüfen, welche Rechte betroffen sind, und müssen genau erklären und begründen, warum welches Recht durchgesetzt werden muss. Wenn wir gleichberechtigt sind, dann muss ja eine Entscheidung getroffen werden, die fair für alle ist.

WAS HEISST SCHON FREI?

Für ganz viele Menschen sind Freiheit und Sicherheit ganz selbstverständlich. Sie können sich nicht vorstellen, in Furcht zu leben, dass sie verletzt oder entführt werden, weil die Polizei sie nicht schützt oder sogar selbst gewaltsam vorgeht. Das ist etwas, das sie höchstens aus dem Geschichtsunterricht oder von Nachrich-

ten aus Ländern, in denen Krieg herrscht, kennen. Aber genau mit Blick auf solche Gefahrensituationen beginnen alle Gesetze, die Grund- und Menschenrechte festlegen, mit dem Recht auf Leben, dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und dem Schutz der persönlichen Freiheit.

WARUM DER STAAT MEINE FREIHEIT SCHÜTZEN MUSS

EIN LEBEN IN SICHERHEIT

Diese Rechte stehen deshalb am Anfang, weil es auch in Europa einmal anders war. Auch hier sorgten sich noch vor 200 Jahren jene, die herrschten, nicht darum, dass alle Menschen sicher leben konnten. Es gab noch keine klaren Regeln für die Polizei. Menschen, die verhaftet wurden oder in Gefängnissen waren, mussten Angst vor schlechter Behandlung und Gewalt haben. Menschen wurden zum Tod verurteilt. Vor etwas über 150 Jahren begann sich das langsam zu verändern. Die Menschenrechte wurden in Gesetzen festgelegt, die Polizei wurde neu organisiert, Gerichtsverfahren wurden neu geregelt. Aber das war keine Garantie dafür, dass es so bleiben sollte. Auch im 20. Jahrhundert haben Regierungen diese Rechte missachtet – im Nationalsozialismus, in Diktaturen und im Kommunismus.

Das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und das Recht auf persönliche Freiheit stehen auch deswegen am Anfang, weil ein Leben in Sicherheit die Voraussetzung dafür ist, dass wir alle anderen Rechte und Möglichkeiten in einer Demokratie nutzen können. Wenn jemand dauernd um sein Leben fürchten muss, dann wird alles andere schwer – das Privat- und Familienleben, Lernen, Arbeiten, die Teilnahme am Kulturleben, die Ausübung der Religionsfreiheit und vieles mehr. Wenn diese Rechte am Anfang stehen, dann soll gesagt werden: Hier ist es möglich, gut und in Sicherheit zu leben. Hier können wir dem Staat, der Polizei und

den Gerichten vertrauen. Und wenn das einmal nicht der Fall ist, dann können wir auf diese Rechte hinweisen und ihren Schutz fordern.

DAS RECHT AUF LEBEN

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Das bedeutet, dass der Staat dafür sorgen muss, dass dieses Recht nicht durch andere bedroht wird. Wenn aber etwas passiert, dann soll sich jedeR darauf verlassen können, dass der Staat reagiert. Dafür gibt es das Strafrecht: Es verbietet Mord oder andere Handlungen, die zum Tod eines Menschen führen. Es gibt jedoch auch sehr streng geregelte Ausnahmen. Diese braucht es, wenn z. B. die Polizei jemanden tötet, der andere angreift, oder wenn sich jemand selbst gegen einen Angreifer wehren muss. Das nennt man Notwehr. So ein Fall wird von Gerichten immer genau geprüft.

Das klingt alles ganz logisch, und man sollte meinen, dass das Recht auf Leben eine glasklare Sache ist. Tatsächlich tauchen aber immer wieder neue Fragen auf, in denen Gerichte die Frage beantworten müssen, was von diesem Recht geschützt ist und was nicht. Der Verfassungsgerichtshof (das höchste Gericht in Österreich, wenn es um Grund- und Menschenrechte geht) hat in einzelnen Fällen festgestellt, dass jemand nur dann in einen Staat zurückgeschickt werden darf, in dem er früher gelebt hat, wenn keine konkrete Gefahr besteht, dass er dort zum Tod verurteilt wird.

Seit vielen Jahren wird darüber diskutiert, wann überhaupt der Schutz des Lebens beginnt und wann er endet. Die Frage ist deshalb so wichtig geworden, weil die Menschen immer älter werden, aber auch immer länger krank sind. Manche möchten, dass sie selbst entscheiden können, wann ihr Leben endet. Wenn ihnen jemand dabei hilft, wird jedoch gegen das Verbot der Tötung bzw. Beihilfe zur Tötung verstoßen. In vielen Staaten ist so eine „Sterbehilfe“ verboten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dazu gesagt, dass nur das Recht auf Leben geschützt ist, aber dass es kein „Recht zu sterben“ gibt.

DAS VERBOT VON FOLTER UND ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG

Jeder Mensch hat das Recht, vor absichtlichen Verletzungen und Misshandlungen durch staatliche Organe (das ist etwa die Polizei) geschützt zu werden. Auch das klingt logisch. Aber es gibt auch viele Menschen, die nicht verstehen können, dass die Polizei selbst dann, wenn eine große Not-situation besteht, ganz zurückhaltend handeln muss.

Dieses Recht gilt wie alle anderen Menschenrechte für jeden Menschen – egal für wie böse wir seine Tat halten. Eine Demonstrantin, die einen Polizisten beleidigt, darf von diesem nicht geschlagen werden. Wenn jemand verhaftet wird, muss er respektvoll behandelt werden und darf z. B. nicht nur in Unterwäsche abgeführt werden. Aber

auch wenn jemand in Spitalsbehandlung ist, muss dieses Recht beachtet werden. Man darf z. B. nur dann gegen seinen Willen in einem Bett festgebunden werden, wenn eine große Gefahr besteht, sich selbst oder andere zu verletzen. Wenn jemand im Gefängnis eingesperrt ist, dann muss der Staat dafür sorgen, dass er menschenwürdig behandelt wird, ausreichend mit Essen versorgt wird und ärztliche Behandlung erhalten kann. Und sogar ein Entführer, der ein Kind versteckt hat, darf nicht gefoltert werden, damit er das Versteck verrät.

DAS RECHT AUF PERSÖNLICHE FREIHEIT

In Österreich ist ganz genau geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Staat jemandem seine Freiheit nehmen darf und für wie lange das passieren darf. Dass jemand eingesperrt oder festgehalten wird, ist die schwerste Strafe, die ein Rechtsstaat aussprechen kann. Ein Mensch, der eingesperrt ist, kann fast nichts mehr selbst entscheiden. Andere, die davon wissen, können sie oder ihn das ganze Leben darauf ansprechen. Das kann erniedrigend sein, und es kann schwer sein, wieder einen Arbeitsplatz zu bekommen. Daher muss immer eine Richterin oder ein Richter die Entscheidung darüber treffen oder diese kontrollieren.

SIND WIR ALLE GLEICH?

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ – Was soll das schon heißen? Erstens ist doch jedeR von uns anders: Jung, alt, gesund, krank, kinderlos, mit Kindern oder anderen, für die gesorgt werden muss, beschäftigt, gut in der Schule, gar nicht interessiert daran, musikalisch, sportlich oder auch nicht.

Menschen sprechen verschiedene Sprachen, haben unterschiedliche Hautfarben, jedeR hat andere Ziele im Leben usw.

Zweitens: Warum nur Staatsbürger? Was ist mit den Staatsbürgerinnen und den vielen anderen, die keine (österreichische) Staatsbürgerschaft haben?

WARUM WIR UNS IMMER NOCH UM GLEICHBE- RECHTIGUNG BEMÜHEN

Drittens: Das mag ja ganz gut klingen, aber wenn über Staat und Politik diskutiert wird, sagen doch viele, dass es doch recht ungerecht zugeht, dass nur die vorankommen, die bloß auf ihren Vorteil achten und gute Kontakte haben, dass alle anderen unfair behandelt werden. Ganz ehrlich gefragt: Läuft nicht vieles in unserem Land wirklich unfair ab?

SCHWIERIGE FRAGEN

Die Sache mit der Gleichberechtigung ist tatsächlich nicht einfach. In vielen Staaten der Welt ist sie bis heute nicht verwirklicht, und Männer haben z. B. mehr Rechte als Frauen. Auch in Österreich war es ein langer Weg zur Gleichberechtigung. Im Laufe der Zeit ist dieses Grundrecht auf zehn verschiedene Arten geregelt worden. Bis heute ist es jenes Recht, über das am meisten gestritten wird. Für Entscheidungen dazu gibt es ein besonderes Gericht, den Verfassungsgerichtshof. Er ist das höchste Gericht in Sachen Verfassung und Grundrechte. Der Verfassungsgerichtshof kann sogar Gesetze für ungültig erklären, die nicht mit der Verfassung und den Grundrechten zusammenpassen. Das ist gar nicht selbstverständlich, denn im Parlament hat ja die Mehrheit gesagt, dass sie genau diese Gesetze möchte. Vor dem Verfassungsgerichtshof kann aber schon eine einzelne Person ein Gesetz bekämpfen, wenn sie davon direkt betroffen ist. Der Gerichtshof setzt sich mit jedem Fall, der zu ihm kommt, genau auseinander. Seine Aufgabe ist, die Rechte jedes Menschen zu schützen – auch gegen die Mehrheit.

Die Fälle, in denen der Verfassungsgerichtshof über den „Gleichheitssatz“ entscheiden musste, lassen sich fast nicht zählen – so viele sind es. Und weil er sich so oft damit befassen musste, haben die RichterInnen immer mehr Arten gefunden, wie „Gleichheit“ zu verstehen sei. Wer also herausfinden möchte, wann etwas in Österreich „gleich“ ist, muss schauen, was der Verfassungsgerichtshof dazu gesagt hat.

GLEICHES GLEICH, UNGLEICHES UNGLEICH

Wenn es um Gleichheit geht, dann fragt der Verfassungsgerichtshof zuerst, ob es besondere Gründe dafür gibt, jemanden unterschiedlich zu behandeln. Das dürfen aber nicht irgendwelche Gründe sein (etwa: „Menschen mit schwarzen Haaren finden wir einfach schöner.“). Die Gründe müssen so angegeben werden, dass sie für jedeN auch verständlich und nachprüfbar sind. Der Verfassungsgerichtshof verlangt, dass staatliche Regelungen „sachlich“ (und nicht etwa nur emotional oder wirtschaftlich) sind. So hat er festgestellt, dass bei der Unterstützung von Familien durch den Staat alle Kinder gleich berücksichtigt werden müssen. Das dritte oder vierte Kind einer Familie hat dieselben Bedürfnisse wie die anderen.

Das heißt aber nicht, dass keine Unterschiede gemacht werden dürfen. Es kann sogar sehr wichtig sein, das zu tun. Denn wir haben alle ganz verschiedene Eigenschaften oder Ausgangspositionen. Unterschiede dürfen aber nicht gemacht werden, um jemanden zu benachteiligen, nur weil sie oder er aus einem anderen Land kommt, eine bestimmte Religion oder Hautfarbe hat oder homosexuell ist. Das ist Diskriminierung. Aber eine Bevorzugung kann erlaubt sein. So hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass Maßnahmen, mit denen Frauen im Arbeitsleben besonders gefördert werden, in Ordnung sind. Denn noch immer werden Frauen oft nur deshalb benachteiligt, weil sie z. B. als weniger belastbar gelten oder ihnen

nicht zugetraut wird, ein Team leiten zu können. Das ist aber ein Vorurteil, das leicht widerlegt werden kann.

BEVORZUGUNG ODER BENACHTEILIGUNG?

Der Verfassungsgerichtshof wurde aber auch gefragt, ob es erlaubt sein kann, zwischen Menschen zu unterscheiden, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben, und solchen, die hier leben und nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind. Hier sind die Antworten sehr unterschiedlich ausgefallen. Der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, dass es bei Wahlen zum Nationalrat, Landtag oder Gemeinderat nicht um die Frage der Gleichheit geht, sondern nur darum, ob jemand die Staatsbürgerschaft hat oder nicht. Auch wenn es um den Kauf von Grundstücken oder Wohnungen geht, kann es eine Ungleichbehandlung zwischen jenen, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben, und jenen, die sie nicht haben, geben. Wenn es aber um Rechte in der Schule, in der Arbeitswelt, in der Familie oder in vielen anderen Bereichen geht, dann dürfen Menschen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben, nicht schlechtergestellt werden.

Besonders schwierig kann es werden, wenn eine Regelung so geschrieben ist, dass sie für alle Menschen gleich gelten soll, aber gerade damit bestimmte Gruppen von Menschen benachteiligt. In Österreich wurde z. B. bei der Entscheidung, wie lange jemand Arbeitslosengeld erhalten darf, nicht berücksichtigt, ob jemand län-

gere Zeit Kinder betreut hat. Das war eine Regelung, die für alle gleich galt. Sie hat aber dazu geführt, dass Männer länger Unterstützung erhielten. Denn es sind nach wie vor Frauen, die länger bei den Kindern zu Hause bleiben. Der Verfassungsgerichtshof hat daher festgestellt, dass sie benachteiligt wurden, weil sie weniger Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten.

Gleichheit ist aber nicht nur etwas für die Gerichte. Wenn das so wäre, dann könnte man ja alles beschließen und einmal schauen, ob überhaupt jemand zu Gericht geht. Es ist so, dass alle Einrichtungen des Staates immer den Gleichheitssatz beachten müssen: Wenn Nationalrat und Bundesrat über ein Gesetz beraten, wenn die Bundesregierung weitere Regelungen (z. B. Verordnungen) beschließt, wenn eine Behörde Entscheidungen trifft, wenn die Polizei Personenkontrollen durchführt.

GEHT EUCH ALLES AN?

Menschen, die über andere herrschen, laufen immer wieder Gefahr, andere beobachten und einschüchtern zu wollen. Das war auch in Österreich so, als der Kaiser „absolut“ herrschte. Als es 1848 große Aufstände gegen den Kaiser gab, forderten viele Menschen, dass es Lebensbereiche gibt,

in denen sie vor ständiger Kontrolle durch den Staat, aber auch durch andere sicher sein können. Diese Forderung ist bis heute aktuell.

Damit jedeR von uns ihre/seine Persönlichkeit entfalten kann, braucht es Rechte, die uns garantieren, dass wir z. B. frei

WARUM GERADE DER STAAT MEIN PRIVATLEBEN SCHÜTZEN MUSS

kommunizieren, mit unserer Familie zusammenleben und entscheiden können, was andere von uns wissen sollen. Heute sagen wir auch, dass wir bestimmen wollen, wer unsere Daten verwenden darf.

Diese Freiheitsrechte gelten aber nicht immer, sie dürfen vom Staat eingeschränkt werden. Das darf jedoch nur passieren, wenn es ein eigenes Gesetz dafür gibt. Es muss genau gesagt werden, aus welchen besonders wichtigen Gründen ein

Freiheitsrecht begrenzt werden soll. Ein Freiheitsrecht darf auch nur so weit eingeschränkt werden, wie es absolut notwendig ist. Wir sagen, dass Einschränkungen eines Freiheitsrechts „verhältnismäßig“ sein müssen.

WAS HEISST HIER PRIVAT?

Privat wurde früher häufig als Gegenteil von „in der Öffentlichkeit“ verstanden. Alles, was zu Hause oder in der Familie passierte, sollte niemanden etwas angehen. Mittlerweile ist aber klar, dass sich zwischen öffentlichen und privaten Bereichen nicht immer ganz klar unterscheiden lässt. Auch dann, wenn etwas nicht in einem verschlossenen Zimmer passiert und andere es mitbekommen, kann es trotzdem noch etwas Privates sein. Wir können also auch im Zug oder in einem Einkaufszentrum private Gespräche führen.

Wir haben das Recht, dass unser Privatleben geachtet wird. Das meint, dass wir ein Recht darauf haben, vom Staat (und anderen) in Ruhe gelassen zu werden, eine eigene Persönlichkeit zu haben, uns zu verändern und Beziehungen mit anderen zu haben. Der Staat kann uns also nicht vorschreiben, was wir in unserer Freizeit tun, wen wir treffen, was wir lesen oder anschauen oder wie wir auf unsere Gesundheit achten. Und er muss auch dafür sorgen, dass andere unsere Umwelt oder unsere Gesundheit nicht z. B. durch Lärm übermäßig gefährden.

Einen besonderen Schutz gibt es für das Zusammenleben in Familien: Das Recht auf Achtung des Familienlebens. Es wird heute sehr weit verstanden und schützt das Zusammenleben von verheirateten und unverheirateten Menschen, egal ob sie Kinder haben oder nicht. Der Schutz gilt für alle, ob Frau und Mann zusammenleben oder Frau und Frau, Mann und Mann. Kinder dürfen nie ohne Grund von den Eltern getrennt werden. Das gilt auch dann, wenn sie adoptiert sind. Und für Familienmitglieder aus dem Ausland, die nach Österreich kommen möchten, gibt es die Möglichkeit des Familiennachzugs.

EIGENE VIER WÄNDE

Wir sind in unseren Wohnungen oder Häusern durch den Schutz des Hausrechts vor spontanen, willkürlichen Hausdurchsuchungen geschützt. Die Polizei darf also grundsätzlich nur nach einem Okay

eines Richters/einer Richterin („Durchsuchungsbefehl“) Räume durchsuchen. Diese „Unverletzlichkeit des Hausrechts“ gilt genauso für Geschäfte und Büros. Generell müssen unsere Wohnungen als privater Bereich geachtet werden. PolizistInnen und andere dürfen sie daher nicht einfach so betreten, sondern nur wenn es z. B. Beschwerden über Lärm gibt.

MEINS, DEINS, UNSERES

Damit wir unser Leben gestalten können, brauchen wir auch Mittel dafür: einen Platz zum Wohnen, Sachen, Einkommen und Geld. Auch das muss geschützt werden. Daher haben wir das Recht, Eigentum zu erwerben und frei zu entscheiden, was wir damit machen. Wir dürfen also Verträge abschließen, um Autos, Wohnungen oder Spiele zu (ver)kaufen. Der Verfassungsgerichtshof nennt das „Privatautonomie“ und meint, dass wir selbst entscheiden dürfen, mit wem wir welche Geschäfte machen. Und auch wenn wir arbeiten und in Versicherungen einzahlen, haben wir „Rechte mit Vermögenswert“ erworben. Das heißt, sie werden so wie Eigentum verstanden. Der Staat darf unser Eigentum nur dann beschränken oder sogar wegnehmen („enteignen“), wenn es Gesetze erlauben und es im Interesse aller notwendig ist. Das kann z. B. dann passieren, wenn eine wichtige Straße über ein Grundstück, das uns gehört, gebaut werden muss. Dann haben wir aber Anspruch auf eine Entschädigung. Der Staat muss auch dafür sorgen, dass andere unsere

Eigentumsrechte nicht einfach (zer)stören dürfen. Dafür gibt es genaue Regeln in vielen Gesetzen, vor allem im Strafgesetzbuch und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

ABHÖRSICHER

Schon 1867 wurde in Österreich das Briefgeheimnis eingeführt. Das wurde aber so geschrieben, dass es wirklich nur für Briefe gilt, also eine in Papierform an eine bestimmte Person geschickte und verschlossene Nachricht. Bald gab es aber auch andere Möglichkeiten der Kommunikation, und unsere Rechte wurden und werden immer wieder angepasst. Heute sind die Achtung des Briefverkehrs und das Fernmeldegeheimnis vorgeschrieben. Damit sollen alle Informationswege geschützt werden – von Postkarten bis zu E-Mails, Chats, Telefonanrufen und sogar Laserstrahl-Nachrichten. Websites oder das Fernsehen richten sich aber an uns alle und sind deswegen nicht geschützt.

VERANTWORTUNG FÜR MEINE DATEN

In Österreich wurde schon sehr früh (nämlich 1978) ein Grundrecht auf Datenschutz in die Verfassung aufgenommen. Inzwischen hat sich viel getan, und heute gibt es dazu Vorschriften, die für ganz Europa gelten. Besonders ist, dass sich alle an dieses Grundrecht auf Datenschutz halten müssen, nicht nur der Staat, sondern auch unsere FreundInnen, Geschäfts-

partnerInnen etc. Unsere Daten, die Rückschlüsse auf unsere Person zulassen, z. B. Name, (IP-)Adresse, Fotos, sind grundsätzlich geheim und dürfen nur verwendet werden, wenn es dafür eine Erlaubnis gibt. Diese kann ein Gesetz sein (z. B. um bei Wahlen teilzunehmen) oder unsere Zustimmung, wenn wir uns für Newsletter oder bei Sozialen Medien anmelden. Eine Nutzung der Daten ist aber auch erlaubt, wenn es um lebenswichtige Interessen z. B. bei großen Gefahren für Gesundheit oder Leben geht oder wenn es sonst notwendige Gründe dafür gibt (z. B. technische Cookies bei Websites). Wir alle dürfen Daten aber nur so lange verwenden, bis der Zweck erreicht ist, für den wir die Daten erhoben haben, bzw. bis wir unsere Zustimmung zurückziehen. Die Abmeldung von Newslettern muss also genauso leicht sein wie die Anmeldung; unsere E-Mail-Adressen dürfen danach nicht weiterverwendet werden und müssen gelöscht werden. Der Europäische Gerichtshof hat überhaupt festgestellt, dass es ein „Recht auf Vergessenwerden“ geben muss: Wenn keine anderen berechtigten Interessen bestehen (z. B. ein Informationsbedürfnis über wichtige Ereignisse oder Personen), soll das Internet kein ewiges Datengedächtnis werden. Wenn wir also nach langer Zeit ein peinliches Foto löschen möchten, dann haben wir darauf ein Recht. Und wir haben auch das Recht, überall nachzufragen, ob Daten von uns verarbeitet werden, und einen Anspruch darauf, zu erfahren, was damit gemacht wird.

WAS KÖNNEN WIR SCHON MACHEN?

Die Grundrechte stellen sicher, dass wir unser Leben alleine oder gemeinsam mit anderen gestalten können.

Sie ermöglichen, dass wir uns frei informieren können, dass wir überall kritisch nachfragen können, und garantieren, dass jedeR von uns die Gesellschaft und den

Staat in Österreich mitgestalten kann.

Diese Rechte haben aber auch Beschränkungen, weil unsere Freiheiten insbesondere dort ihre Grenze finden, wo wir andere verletzen.

WIE ICH UND WIR ZUSAMMEN UNSER LEBEN GESTALTEN

MEINUNGEN HABEN, KOMMUNIZIEREN UND INFORMATIONEN EMPFANGEN

Wir dürfen unsere Meinungen, Ideen und Informationen mitteilen und empfangen – und zwar nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern in jeder möglichen Ausdrucksform. Das heißt aber nicht, dass wir immer alles sagen dürfen, was und wo wir wollen. Die Europäische Menschenrechtskonvention sagt ausdrücklich, dass das Recht auf Meinungsfreiheit auch eine Verantwortung mit sich bringt. Wir dürfen mit unseren Aussagen zum Beispiel andere nicht schlimm beleidigen oder zu Gewalt gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufrufen. Unsere Meinungsfreiheit findet nämlich dort eine Grenze, wo wir durch unsere Aussagen andere verletzen oder sogar die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Anders ist das bei PolitikerInnen: Sie haben sich nämlich freiwillig dafür entschieden, eine Rolle im öffentlichen Leben zu spielen. Daher bekommen sie auch mehr Aufmerksamkeit und müssen deswegen mehr Kritik aushalten als andere Personen. Das hat der Verfassungsgerichtshof zum Beispiel im Jahr 1989 ausgesprochen: Damals haben zwei Journalisten dem Bundespräsidenten provokante Fragen gestellt und gesagt, dass er „Erinnerungsprobleme“ hat. Das geschah völlig zu Recht.

JournalistInnen sprechen mit provokanten Fragen oft genau jene Themen an, die viele BürgerInnen

beschäftigen. Sie werden so zu VermittlerInnen aktueller Diskussionen. Medien – wie Zeitungen, Fernsehen oder Radio – sind für die Kommunikation in unserer Gesellschaft nämlich besonders wichtig. Durch sie können Meinungen und Ideen öffentlich kommuniziert werden. Dadurch können wir uns umfassend und frei eine Meinung bilden und das ist für unsere Demokratie sehr wichtig. Man sagt, dass Medien die Rolle eines „public watchdog“, also eines Wächters oder Wachhunds der Öffentlichkeit haben, weil sie dazu beitragen, dass wir uns mit aktuellen Themen offen auseinandersetzen können.

ZUSAMMEN MIT ANDEREN ETWAS BEWEGEN

Oft ist es wichtig, dass man sich zusammen tut. In Österreich dürfen wir uns versammeln, um unsere Meinung auszudrücken oder sie mit anderen zu erörtern. Das kann manche Menschen stören. Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass man uns deshalb aber nicht bestrafen darf – auch dann nicht, wenn wir mit unserer Versammlung den Gehsteig versperren, auf der Straße gehen und dadurch den Verkehr behindern oder lautstark schimpfen. Dieses Verhalten kann nämlich manchmal erforderlich sein, um sichtbar zu machen, warum man sich versammelt.

Wenn wir uns organisieren wollen, um etwas gemeinsam zu erreichen, können wir einen Verein oder sogar eine politische Partei gründen.

LERNEN UND FORSCHEN

Wir dürfen auch forschen. Das heißt, dass wir frei darüber entscheiden können, worüber wir forschen und welche Fragen wir wie behandeln. Die Ergebnisse unserer Forschung dürfen wir dann auch publizieren oder unsere Forschung anderen durch Lehre vermitteln. Dabei sind wir vor Fremdbestimmung geschützt, ob vom Staat, der Kirche oder anderen gesellschaftlichen Gruppen. Der Staat darf uns also nicht bestrafen, weil er unsere Forschung nicht gut findet oder er zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Wir haben ein Recht auf Bildung. Deshalb ist in Österreich grundsätzlich der Staat für unsere Bildung verantwortlich. Er muss Schulen einrichten und darauf schauen, dass dort qualitativ unterrichtet wird. Außerdem muss er dafür sorgen, dass alle die öffentlichen Schulen besuchen können, und darf z. B. nicht nur Mädchen oder nur Buben in die Schule lassen. Dadurch sollen alle die gleiche Chance auf Bildung haben. Der Staat hat dabei die Rechte der Eltern zu achten. Eltern dürfen ihre Kinder nämlich so erziehen, wie sie es aus ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung für richtig halten. Neben den staatlichen Schulen gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten für Bildung: Erstens können wir selbst eine private Schule gründen und zweitens können Kinder in Österreich auch zu Hause unterrichtet werden. Dann müssen sie aber jedes Jahr nachweisen, was sie gelernt haben.

ARBEITEN UND WIRTSCHAFTEN

Die Grundrechte ermöglichen uns als Staats- und UnionsbürgerInnen auch, zu arbeiten oder ein Unternehmen zu führen. Wir dürfen also eine Tätigkeit ausüben, die auf einen wirtschaftlichen Ertrag gerichtet ist. Der Staat sorgt dafür, dass der Markt fair organisiert ist, und ermöglicht so einen geordneten Wettbewerb. Der Staat darf aber nicht bestimmen, welche Tätigkeiten sinnvoll oder aussichtsreich sind.

KUNST SCHAFFEN

Wir dürfen auch Kunst schaffen. Dabei kann uns der Staat nicht vorschreiben, wie ein kunstvolles Werk aussehen muss. Als Kunst sind nämlich auch ungewöhnliche oder schockierende Werke geschützt oder solche, die man fast nicht versteht. Wichtig ist nur, dass wir selbst mit dem Werk Kunst schaffen wollten und das anderen auch verständlich machen können. Wir dürfen auch Kunst vermitteln, also Bilder in einer Galerie oder einem Museum ausstellen oder ein Kino betreiben und dort Filme zeigen.

GLAUBEN UND ÜBER DIE WELT NACHDENKEN

Wir dürfen uns unser Religionsbekenntnis und unsere Weltanschauung frei bilden. Das bedeutet, dass wir uns frei entscheiden können,

ob wir einer Religion angehören und welcher oder ob wir gar nichts glauben oder uns Glaubensfragen egal sind. Der Staat darf sich nicht in unsere Vorstellung von Religion und der Welt einmischen. Er darf uns also nicht zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zwingen. Der Staat darf uns auch nicht wegen unserer Religion oder Weltanschauung benachteiligen, z. B. wenn wir ein öffentliches Amt anstreben möchten.

Wir dürfen unsere Religion oder Weltanschauung auch ausüben, also etwa an religiösen Feiern oder Prozessionen teilnehmen, religiöse Kleidung tragen oder unsere Glaubensüberzeugung weitergeben. Der Staat muss uns das grundsätzlich auch ermöglichen. Er muss dann auch eine Versammlung verbieten, die einen religiösen Brauch stört.

Genauso wie die Meinungsfreiheit ist auch die Freiheit der Religion und Weltanschauung nicht unbegrenzt. Daher darf sich auch niemand auf diese Rechte berufen, wenn er oder sie andere Menschen verletzt, gegen sie hetzt oder sogar die öffentliche Ordnung gefährdet.

POLITIK MITGESTALTEN, ERNSTHAFT?

Grundrechte und Demokratie gehören zusammen. Grundrechte garantieren, dass wir in der Demokratie mitbestimmen können. Im Mittelpunkt steht das Wahlrecht. Wir können unsere VertreterInnen im Nationalrat, in den Landtagen und in den Gemeinderäten wählen, und wir haben auch das Recht, selbst für

diese Funktionen zu kandidieren. Der Nationalrat beschließt gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesgesetze, die Landtage die Landesgesetze. Der Gemeinderat trifft wichtige Entscheidungen für jede Gemeinde. Außerdem können wir die österreichischen VertreterInnen im Europaparlament und die Bundespräsi-

WÄHLEN UND GEWÄHLT WERDEN

**GESTALTEN MITTELS
VERTRETER/INNEN ODER
ALS VERTRETER/INNEN**

dentin/den Bundespräsidenten wählen. In einigen Bundesländern wird auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von allen in der Gemeinde gewählt. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen gewählt. Weil Wahlen in der Demokratie so wichtig sind, werden sie ganz genau geregelt. Es darf kein Fehler passieren. Ganz wichtig dabei ist, dass Wahlen regelmäßig stattfinden und niemand länger in einem Amt bleibt, als er oder sie dafür gewählt ist.

WER HAT EIN (GRUND-)RECHT AUF WÄHLEN?

Die Verfassung bestimmt, dass österreichische StaatsbürgerInnen wählen dürfen. Ausnahmen gibt es nur für die Wahlen auf Gemeindeebene und zum Europäischen Parlament. Hier können auch BürgerInnen aus anderen EU-Ländern ihre Stimme abgeben, wenn sie in Österreich bzw. der Gemeinde wohnen.

In Österreich haben alle StaatsbürgerInnen, die mindestens 16 Jahre alt sind, das Wahlrecht. Alle heißt wirklich alle. Auch StaatsbürgerInnen, die im Gefängnis sind, dürfen wählen. Nur in ganz besonderen Fällen darf ihnen – als zusätzliche Strafe – das Wahlrecht genommen werden. Das war nicht immer so. 2002 hat ein Gefangener Einspruch erhoben, weil er nicht wählen durfte. Er war wegen eines Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Damals durften alle Strafgefangenen nicht wählen, die wegen einer absichtlichen Straftat zu mehr als einem Jahr Haftstrafe verurteilt worden waren. Der Gefangene war aber von seinem Anliegen überzeugt und brachte es bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser entschied 2010, dass in einer Demokratie niemandem das Wahlrecht automatisch weggenommen werden darf. Nur wenn die Straftat gegen die demokratischen Institutionen selbst gerichtet sei (z. B. gegen Wahlen), dann dürfe in Einzelfällen auch das Wahlrecht entzogen werden.

Zum Wahlrecht gehört auch das Recht auf korrekte Zählung der abgegebenen Stimme. Parteien oder auch Personen, die zur Wahl angetreten sind (oder antreten wollten), haben das Recht, eine Überprüfung zu verlangen.

Weil Wahlen so wichtig sind, wird immer wieder verlangt, dass die Ergebnisse genau überprüft werden. Ganz besonders war die Stichwahl der Bundespräsidentenwahl 2016. Da wurden nicht alle Regeln für die Auszählung genau eingehalten (aber es wurde richtig gezählt). Daher hat der Verfassungsgerichtshof bestimmt, dass die Wahl zur Gänze wiederholt werden musste.

Aber nicht jedeR darf zu einer Wahl antreten. In Österreich soll die Demokratie geschützt werden. Daher ist es verboten, dass Parteien antreten, die den Nationalsozialismus wiedererrichten wollen. 2010 wollte etwa eine Partei mit dem Namen „Die Bunten“ bei einer Bürgermeister- und Gemeinderatswahl antreten. Aber als sich die Behörden das Werbematerial und die KandidatInnen anschauten, wurde klar, dass es sich um Neonazis handelte. Daher ließen sie diese Kandidatur nicht zu. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Alle diese Regeln machen deutlich, dass sowohl die Rechte des/der Einzelnen als auch die Demokratie als Ganzes gegen Versuche, sie einzuschränken oder ganz zu zerstören, abgesichert sind und alles getan werden muss, damit man sich auf die Wahlergebnisse verlassen kann.

MITGESTALTEN:

GESETZESVORSCHLÄGE UND ANLIEGEN AN DEN GESETZGEBER

Die Verfassung garantiert aber noch weitere Möglichkeiten, sich an der Politik zu beteiligen. WählerInnen können dem Nationalrat Gesetzesvorschläge vorlegen oder anregen, dass bestimmte Gesetze erlassen werden sollen. Das heißt „Volksbegehren“ und muss von mindestens 100.000 Wahlberechtigten unterstützt werden. Damit auch hier alles korrekt abläuft, gibt es wieder sehr genaue Regeln, wie Volksbegehren gestartet und wie die Unterstützungen gesammelt werden. Der Verfassungsgerichtshof kann die Einhaltung dieser Regeln prüfen. Im Nationalrat müssen alle Vorschläge des Volksbegehrens genau beraten werden. Niemand hat aber ein Recht darauf, dass der Nationalrat so entscheidet, wie sie oder er will. Ähnliche Möglichkeiten bietet die „Europäische Bürgerinitiative - EBI“. Anliegen, die von mindestens 1 Million BürgerInnen der Europäischen Union unterzeichnet werden, werden im Europäischen Parlament beraten.

PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist ein sehr altes Recht. 1867 wurde es schon im Staatsgrundgesetz festgeschrieben. Es garantiert, dass jede Person, ganz gleich, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht, schriftlich ihre Anliegen dem Parlament oder der Verwaltung, wie z. B. der

Bundesregierung, übermitteln kann. Diese Stellen müssen die Petition zwar entgegennehmen, aber nicht zwingend beantworten oder behandeln. Es gibt aber auch Rechte, die mehr garantieren. Wenn 500 österreichische BürgerInnen ihr Anliegen an den Nationalrat als parlamentarische BürgerInneninitiative übermitteln, müssen die Abgeordneten darüber beraten.

FAIRNESS, ECHT JETZT?

„Das ist aber nicht fair! Das ist ungerecht!“ Das haben wir uns wohl alle schon irgendwann gedacht. Was fair ist und was nicht, sieht aber nicht jede Person gleich. JuristInnen lernen bereits zu Beginn ihres Studiums, dass Recht und Gerechtigkeit nicht unbedingt dasselbe sind. Manches, das wir als „fair“ bzw. „gerecht“

empfinden, ist im Gesetz anders geregelt. Gesetze sollen aber einen Rahmen schaffen, damit gleiche Situationen auch möglichst gleich behandelt werden – auch wenn es im persönlichen Empfinden in Einzelfällen nicht immer „gerecht“ erscheint. Damit möglichst wenige Fehler passieren, können in einem Rechtsstaat

WARUM ES GANZ GENAUE VOR- SCHRIFTEN FÜR GERICHTE UND VERWALTUNG BRAUCHT

die Betroffenen alle Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde von einem (höherrangigen) Gericht überprüfen lassen. Sie haben also die Möglichkeit, eine „zweite Meinung“, eine zweite Entscheidung einzuholen.

Damit die geltenden rechtlichen Regelungen möglichst einheitlich angewendet und möglichst keine beliebigen Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden getroffen werden, gibt es Grundrechte, die sogenannte

Organisations- und Verfahrensgarantien beinhalten: Zu ihnen gehören das Recht auf ein Verfahren vor dem/der gesetzlichen RichterIn, das Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren, grundrechtliche Garantien im Strafrecht und das Recht auf eine wirksame Beschwerde.

RECHT AUF EIN VERFAHREN VOR DEM/DER GESETZLICHEN RICHTER/IN

Dieses Grundrecht wurde ursprünglich geschaffen, um der sogenannten „Kabinettsjustiz“ entgegenzutreten. EinE MonarchIn sollte nicht Verfahren an sich ziehen oder dadurch beeinflussen können, dass er/sie bestimmt, welcheR RichterIn in einem Verfahren entscheidet. Es

muss daher schon im Gesetz geregelt sein, welches Gericht bzw. welche Behörde für ein Verfahren zuständig ist. Es muss also klar sein, welche Behörde entscheidet, ob jemand ein Haus bauen darf, und welches Gericht entscheidet, wenn es Streit zwischen Nachbarn gibt. Außerdem muss im Gesetz geregelt sein, wohn ich mich wenden kann, wenn ich mit der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts nicht zufrieden bin und möchte, dass diese Entscheidung überprüft wird. Auch muss innerhalb eines Gerichts vorab festgelegt werden, welche RichterIn für welche Rechtsbereiche zuständig ist (sogenannte Geschäftseinteilung).

RECHT AUF EIN FAIRES GERICHTLICHES VERFAHREN

Rechtssachen (z. B. strafrechtliche Anklagen oder zivilrechtliche Klagen) müssen durch ein unparteiisches Gericht verhandelt und entschieden werden. Einschränkungen beim Zugang zu einem Gericht sind aber möglich, etwa durch die Festlegung von Fristen, in denen man sich an das Gericht wenden kann, oder die Pflicht, dass man durch eineN Anwalt/Anwältin vertreten sein muss. Ein Gericht im Sinn dieses Grundrechts muss gesetzlich vorgesehen und zuständig, unabhängig (d. h. es darf keine Vorgaben bekommen, wie es zu entscheiden hat) und unparteiisch, also unvoreingenommen sein.

In einem fairen gerichtlichen Verfahren muss jedeR Betroffene seine/ihre Rechte erfolgversprechend vertreten

können. Dazu gibt es etwa das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf Gehör. Betroffene müssen also von allen Beweisen erfahren und dazu ihre Meinung sagen können. Auch der Grundsatz der Waffengleichheit beruht auf dem Grundrecht auf ein faires Verfahren: Er schreibt vor, dass in einem Verfahren niemand gegenüber dem/der anderen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

In gerichtlichen Verfahren muss für gewöhnlich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden. Die Parteien können aber auf eine solche Verhandlung verzichten. Die Öffentlichkeit kann auch von der Verhandlung ausgeschlossen werden, etwa um das Privatleben der betroffenen Personen zu schützen. Überdies muss ein Gericht möglichst schnell entscheiden und seine Entscheidung ausreichend begründen, also erklären, wie es zu seiner Entscheidung gekommen ist.

GRUNDRECHTE UND STRAFRECHT

Neben diesen allgemeinen Vorschriften für ein faires Verfahren kommen für Angeklagte im Strafverfahren noch weitere grundrechtliche Garantien hinzu:

Angeklagte müssen möglichst schnell und in einer ihnen verständlichen Sprache erfahren, warum sie angeklagt werden. Außerdem müssen sie auch ausreichend Zeit haben, um sich auf ihre Verteidigung vorzubereiten. Sie können sich selbst verteidigen,

eineN VerteidigerIn frei wählen oder eineN kostenloseN VerteidigerIn bekommen, wenn sie sich keineN Anwalt/Anwältin leisten können. Sie können verlangen, dass Zeuginnen befragt werden, und sie haben das Recht auf eineN DolmetscherIn, wenn sie nicht gut Deutsch sprechen. Sie müssen sich auch nicht selbst beschuldigen, also im Verfahren keine Beweise für ihre eigene Schuld liefern. Sie müssen darüber hinaus persönlich bei der Verhandlung anwesend sein und können daher grundsätzlich nicht verurteilt werden, ohne bei der Verhandlung anwesend zu sein.

In einem Strafverfahren gilt außerdem die Unschuldsvermutung. Angeklagte sind also so lange unschuldig, bis ihre Schuld bewiesen ist, d. h. bis das Gericht festgestellt hat, dass sie die Tat, die ihnen vorgeworfen wird, tatsächlich begangen haben. Wenn Zweifel bestehen, darf es keine Verurteilung geben.

Weiters darf es keine Strafe ohne Gesetz geben. Das bedeutet, dass niemand für etwas verurteilt werden darf, das zum Zeitpunkt der Tat noch gar nicht verboten war. Es darf daher auch keine zurückwirkenden Strafgesetze geben. Auch darf man nicht zweimal für eine Tat vor Gericht gestellt werden: Man wird also verurteilt oder freigesprochen, kann aber nicht noch einmal wegen derselben Tat angeklagt werden. Anders ist das nur dann, wenn neue Beweise auftauchen. Irrt sich ein Gericht und verurteilt es eine unschuldige Person, kann die Person vom Staat eine Entschädigung verlangen, wenn das Urteil später aufgehoben wird.

RECHT AUF EINE WIRKSAME BESCHWERDE

Wenn man sich in einem Grundrecht verletzt fühlt, muss man sich dagegen beschweren können. In Österreich kann man sich dafür in letzter Instanz an den Verfassungsgerichtshof wenden.

WAS WEISST DU SCHON?

Alle Menschen haben Grundrechte. Das heißt, auch Kinder haben Grundrechte. Allerdings können Kinder manche dieser Rechte noch nicht voll ausüben. Zum Beispiel setzt das Wahlrecht in Österreich ein Alter von 16 Jahren voraus, und auch um arbeiten oder heiraten zu dürfen, muss man

ein bestimmtes Alter erreicht haben. Kinder sind aber genauso wie Erwachsene vor Folter oder Sklaverei geschützt. Sie dürfen frei ihre Meinung sagen, demonstrieren gehen und haben ein Recht auf Schutz ihrer Daten. Wenn Kinder nun durch die Grundrechte (fast) genauso geschützt sind

WARUM RECHTE NICHT NUR EINE SACHE VON ERWACHSENEN SIND

wie Erwachsene – wozu braucht es dann spezielle Kindergrundrechte?

BESONDERES SCHUTZBEDÜRFNIS UND AKTIVE MITGESTALTUNG

Wenn von Kinderrechten die Rede ist, sind Menschen unter 18 Jahren gemeint. Sie brauchen Fürsorge und haben in manchen Bereichen ein spezielles Schutzbedürfnis. Das betrifft zum Beispiel das Familienleben, die Privatsphäre oder auch im Besonderen Kinder, die auf der Flucht sind. Die Kindergrundrechte haben einen Fokus auf Kinder und ihre Lebenswelten und sollen diese besonders schützen, sodass alle Kinder gesund aufwachsen, ihre Persönlichkeit voll entwickeln und die Gesellschaft aktiv mitgestalten können.

VON DER KINDERRECHTS-KONVENTION ZUM BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Die Einsicht, dass Kinder (ebenso wie Frauen oder behinderte Menschen) besondere Beachtung und Förderung im Recht brauchen, ist eine recht neue Entwicklung. Sehr lange sind Rechte nur für Männer als selbstverständlich vorausgesetzt worden (Österreich war einer der ersten Staaten, in denen Frauen wählen durften – und das war 1919!). Grundrechte von Kindern haben ihren Ursprung im internationalen Recht. Bereits 1990 unterzeichnete Österreich die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die Kinderrechtskonvention teilt die Kinderrechte in drei Gruppen ein: Rechte auf Schutz (Protection), Rechte auf Versorgung (Provision) und Rechte auf Beteiligung und Mitbestimmung (Participation).

2011 wurden die Kinderrechte dann auch Teil der österreichischen Verfassung. Seitdem sind einzelne Rechte von Kindern durch ein eigenes Gesetz besonders geschützt: Es heißt Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Dieses Gesetz garantiert Kindern einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, einen Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen, eine angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung, ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einen Anspruch behinderter Kinder auf besonderen Schutz und Fürsorge und es verbietet Kinderarbeit.

Im Mittelpunkt steht immer das Wohl des Kindes, das alle staatlichen Behörden und Einrichtungen sichern sollen. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern stellt Kinder und ihre Interessen und Bedürfnisse damit ganz bewusst ins Zentrum.

WELCHE KINDERRECHTE GIBT ES?

Die Kinderrechte sichern die Freiheit und Gleichheit aller Kinder und sollen sicherstellen, dass sie Zugang zu Bildung, Gesundheit und ausreichender Versorgung haben.

Der Staat muss dafür sorgen, dass Kinder frei von Gewalt und Ausbeutung leben können. Ihre Freiheit muss bewahrt werden. Daher sind Kinderarbeit, körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen verboten. Wenn Kinder bereits Opfer von Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, muss der Staat dafür sorgen, dass sie eine angemessene Entschädigung erhalten.

Neben diesen Freiheitsrechten ist auch die Gleichheit unter Kindern wichtig. Alle Kinder – zum Beispiel behinderte und nicht behinderte Kinder – haben die gleichen Rechte. Das bedeutet nicht, dass jedes Kind genau das Gleiche bekommen muss wie alle anderen. Es geht vielmehr darum, dass die besonderen Bedürfnisse eines jeden Kindes beachtet werden. Alle Kinder sollen die gleichen Chancen haben.

Die weiteren Rechte sollen garantieren, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, sich

zu entfalten. Kinder sind verwundbar. Daher brauchen sie in ihrer Entwicklung Schutz und Fürsorge. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakte zu beiden Elternteilen. Der Staat muss ermöglichen, dass Kinder in die Schule gehen, eine Ausbildung erhalten und Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Wenn der Staat Regeln macht, muss mitbedacht werden, wie diese Kinder betreffen. Das bedeutet aber nicht, dass Kinder Vorrang vor allem anderen haben. Sie haben jedoch einen Anspruch darauf, dass sie genau berücksichtigt werden.

ANGEMESSENE BETEILIGUNG

Wer mitbestimmen will, geht wählen. Kinder dürfen das nicht, solange sie das Wahlalter von 16 noch nicht erreicht haben. Dennoch ist es wichtig, auch die Meinung von Kindern zu hören und sie in Entscheidungen miteinzubeziehen. Darum geht es beim Recht auf Beteiligung: Auch Kinder haben das Recht, am politischen Leben teilzuhaben, also mitzureden und auch gehört zu werden.

Kinder müssen besonders dann gehört werden, wenn es um ihr eigenes Wohl geht. Das kann zum Beispiel in Gerichtsverfahren bei Scheidung der Fall sein oder wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht. Die Gerichte haben mehrfach konkretisiert, wie das Kindeswohl gewahrt werden muss und wann das Kindeswohl gefährdet ist. Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen Eltern zum Beispiel zu einer

Beratungsstelle gehen und sich informieren, wie sich die Scheidung auf die Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder auswirken kann.

Bei den Rechten auf Beteiligung ist jeweils der Grad der Entwicklung des Kindes und sein Alter zu berücksichtigen.

JESMO LI MI JEDNI OD NJIH? ¹

Die Grund- und Menschenrechte sollen für alle Menschen gleich gelten. Das kann aber dazu führen, dass Menschen, die eine Minderheit bilden, benachteiligt sind. Besonders deutlich wird das bei Minderheiten, die eine andere Sprache als die Mehrheit in einem Land sprechen.

Selbstverständlich ist jedeR frei, sich mit anderen in der Sprache zu unterhalten, in der sie oder er gerne sprechen möchte. Aber wenn diese Sprache vor Behörden nicht anerkannt ist, in der Schule nicht gesprochen wird oder in Radio und Fernsehen nicht vorkommt, kann es schwierig sein, sie weiter aufrechtzuerhalten. Dazu kommt für viele die Erfahrung, dass es nicht erwünscht ist, eine andere Sprache zu sprechen, andere Lieder zu singen oder Traditionen zu haben. Dann sind nur mehr jene wirklich gleichberechtigt, die zur Mehrheit gehören.

Die Republik Österreich war vor etwas mehr als 100 Jahren noch Teil der Habsburgermonarchie, die vom Norden des heutigen Italiens bis in die Ukraine reichte. Das heutige Südtirol und Trentino, Tschechien, die Slowakei, Ungarn, große Teile Rumäniens, der Ukraine und Polens, aber auch Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Teile Serbiens gehörten dazu. Es wurden nicht nur viele Sprachen gesprochen, in großen Teilen der Monarchie lebten viele Volksgruppen mit- und nebeneinander. Aber dennoch war es so,

WARUM MINDERHEITEN BESONDERE RECHTE BRAUCHEN

dass jene, die Deutsch oder Ungarisch sprachen, besonderen Einfluss hatten und diesen sichern wollten. Speziell über die Sprache in der Schule und vor Behörden gab es viel Streit. Schließlich wurden Gesetze erlassen, die einige Rechte der Volksgruppen sicherten. Nach dem Ende des Kaiserreiches 1918 hat sich die Republik Österreich 1919 verpflichtet, weiterhin die Rechte aller Minderheiten zu schützen. Das wurde aber oft nicht umgesetzt. Im Staatsvertrag von 1955, mit dem Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg wieder ein freier Staat wurde, hat es sich daher noch einmal verpflichtet, besonders die Rechte der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe (aber nur dieser) zu schützen.

Wieder hat es sehr lange gedauert, bis die Rechte dieser Volksgruppen umfassend akzeptiert wurden und der Staat auch bereit war, sie ausreichend zu unterstützen (z. B. durch die Errichtung mehrsprachiger Schulen). Es gab immer wieder Menschen, die einfach nicht wollten, dass SlowenInnen und KroatInnen, UngarInnen, Roma und Sinti, TschechInnen und SlowakInnen, die in Österreich leben, eigene Rechte haben. Menschen, die zu diesen Minderheiten gehörten, mussten teilweise sogar bis zum Verfassungsgerichtshof gehen, um diese Rechte durchzusetzen. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass sich Österreich verpflichtet hat, bestimmte Minderheiten zu schützen, und daher auch ihre Rechte sicherstellen muss. Aber er hat damit auch gesagt, dass es eine Entscheidung für einzelne Minderheiten war, nämlich für solche, die schon sehr lange hier leben. Es ist also nicht jede Minderheit automatisch als solche geschützt.

Die Minderheitenrechte, die in der Verfassung stehen, sind z. B. das Recht auf Unterricht in slowenischer Sprache in Kärnten und in kroatischer Sprache im Burgenland. Jedes Kind, das zu einer dieser Volksgruppen gehört, hat das Recht, dort in diesen Sprachen unterrichtet zu werden. Man muss sich nur zu dieser Volksgruppe bekennen und keinen Nachweis dafür erbringen. Im Burgenland gibt es zusätzlich auch ungarischsprachige Volksschulen. Weitere Gesetze regeln, dass auch mittlere und höhere Schulen bestehen müssen, die slowenisch, kroatisch oder ungarisch geführt werden.

In Gebieten, in denen slowenische, kroatische und ungarische Volksgruppen leben, haben jene, die zu ihnen gehören, auch das Recht, bei Behörden (etwa der Polizei) und Gerichten ihre Sprache zu verwenden.

Außerdem sehen besondere Gesetze („Verfassungsgesetze“, die nicht so leicht geändert werden können) vor, dass in diesen Gebieten auch mehrsprachige Ortstafeln und Wegweiser aufgestellt werden müssen.

Für andere anerkannte Volksgruppen gibt es hingegen keine besonderen Rechte auf Unterricht oder Verwendung der Sprache. Es gibt aber Gesetze, die sicherstellen, dass diese Gruppen vom Staat gefördert bzw. unterstützt werden (z. B. Vereine und Sprachunterricht). In Österreich sind aber nicht nur die Volksgruppensprachen geschützt. Seit 2005 ist auch die österreichische Gebärdensprache in der Bundesverfassung anerkannt. Daher werden z. B. die Sitzungen des Nationalrates in Gebärdensprache übersetzt.

¹ Sind wir einer von euch? (Kroatisch)

GESETZESTEXTE ZU GRUND- UND FREIHEITSRECHTEN

Um einen Überblick über die einzelnen Grundrechte zu gewinnen und sie leichter zu finden, sind sie farbig markiert. Die Farben stimmen mit den Beiträgen im vorderen Teil, in denen die Grundrechte erklärt werden, überein. Die Grundrechte zu einem bestimmten Thema sind so auf einen Blick erkennbar.



WAS HEISST SCHON FREI?

SIND WIR ALLE GLEICH?

GEHT EUCH ALLES AN?

WAS KÖNNEN WIR SCHON MACHEN?

POLITIK MITGESTALTEN, ERNSTHAFT?

FAIRNESS, ECHT JETZT?

WAS WEISST DU SCHON?

JESMO LI MI JEDNI OD NJIH?

Die Grundrechte sind in Österreich in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt. Das ist ungewöhnlich. In vielen anderen Staaten sind sie Teil der Verfassungsurkunde oder in einem Gesetz zusammengefasst. Das wird als „Grundrechtskatalog“ bezeichnet. Grundrechte sind nichts Selbstverständliches. Es hat sehr lange gedauert, bis sie gesetzlich geregelt wurden, und viel Streit darüber gegeben.

Als in der neuen Republik Österreich 1920 über eine Verfassung verhandelt wurde (das ist das Gesetz, das die wichtigsten Fragen eines Staates regeln soll), konnten sich die Parteien nicht auf die Grundrechte einigen. Sie stritten besonders über die Rechte auf Ehe- und Familienleben, Schule und jene der katholischen Kirche. Weil keine Lösung möglich war, entschied man sich dafür, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das schon seit 1867 in der Monarchie gegolten hatte, zu übernehmen. Dazu kamen einzelne neue Regelungen in die Verfassung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich mehrere Staaten zusammengetan, um gemeinsam für den Schutz der Grund- und Menschenrechte zu sorgen. Daraus wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Österreich ist 1958 beigetreten. Es hat die EMRK zum Teil seiner Verfassung gemacht. Das

ist unser zweiter Grundrechtskatalog. Zugleich hat man begonnen, über die Modernisierung und Anpassung der Grundrechte in Österreich zu diskutieren. Mit der Zeit wurden so einzelne Rechte neu geschrieben oder Gesetze beschlossen. Diese Entwicklung geht noch immer weiter. 2011 wurden die Kinderrechte in die Bundesverfassung aufgenommen. 2012 hat der Verfassungsgerichtshof, eines der wichtigsten Gerichte in Österreich, festgestellt, dass auch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union in Österreich genau beachtet werden muss.

Es ist nicht immer ganz einfach, über diese vielen Bestimmungen den Überblick zu behalten. Die Initiative www.grundrechte.at des Verfassungsexperten Konrad Lachmayer hat daher die Grundrechte, die in Österreich gelten, nach Themen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage werden sie hier präsentiert und erklärt.

1. FREIHEITS-RECHTE

Recht auf Leben

ART 2 EMRK

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

ART 2 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Abschaffung der Todesstrafe

ART 85 B-VG

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

ART 1 13. ZP-EMRK

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

ART 2 ABS 2 GRC

Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Verbot der Folter

ART 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

ART 4 GRC

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

ART 4 EMRK

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

ART 5 GRC

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
(3) Menschenhandel ist verboten.

Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbands

ART 7 StGG

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Recht auf (persönliche) Freiheit

ART 1 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ VOM 29. NOVEMBER 1988 ÜBER DEN SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN FREIHEIT

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

ART 5 EMRK

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges

Gericht in Haft gehalten wird;
b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

ART 6 GRC

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

ART 1 4. ZP-EMRK

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Freizügigkeit der Person

ART 4 StGG

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

ART 2 4. ZP-EMRK

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des "ordre public", der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte

können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind. Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

ART 3 4. ZP-EMRK

(1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

ART 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder

zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ART 7 GRC

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Unverletzlichkeit des Hausrechts

ART 9 StGG

Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

§ 1 Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

ART 7 GRC

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Briefgeheimnis

ART 10 StGG

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen,

außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

ART 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ART 7 GRC

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Fernmeldegeheimnis

ART 10a StGG

Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.

ART 8 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ART 7 GRC

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1 DSGVO

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

ART 8 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Recht auf Eheschließung

ART 12 EMRK

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Freiheit der Meinungsäußerung

ART 13 StGG

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

ART 10 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das

Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

ART 11 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Petitionsrecht

ART 11 StGG

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

ART 44 GRC

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Pressefreiheit (Zensurverbot)

ART 13 ABS 2 StGG

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

BESCHLUSS DER PROVISORISCHEN NATIONALVERSAMMLUNG VOM 30. OKTOBER 1918

1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.
2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügbaren Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.
3. Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.

ART 10 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind,

um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

ART 11 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Rundfunkfreiheit

ART 10 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Mo-

ral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

ART 11 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Vereinsfreiheit

ART 12 StGG

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

ART 11 EMRK

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der

Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

ART 12 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Versammlungsfreiheit

ART 12 StGG

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

ART 11 EMRK

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz

vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

ART 12 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Recht auf Gründung und freie Betätigung politischer Parteien

§ 1 PARTEIENGESETZ 2012

(1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine

dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

[...]

Koalitionsfreiheit

ART 11 EMRK

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Wahlrecht

ART 23a B-VG

(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

ART 26 B-VG

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahl-

kreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Wahltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerverzeichnis eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

ART 60 B-VG

(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Art. 26 Abs. 5 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist und am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem Zweck vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluss des Nationalrates ist der Bundespräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 1) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

ART 95 B-VG

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für

einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss und die in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch die Landtagswahlordnungen getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b geschaffen werden.

ART 117 ABS 2 B-VG

Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. Die Wahlordnung darf die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung; es kann jedoch bestimmt werden, dass Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht wahlberechtigt und wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muss. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

ART 3 1. ZP-EMRK

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten,

die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

ART 39 GRC

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

ART 40 GRC

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Volksbegehren/ Initiativrecht

ART 41 B-VG

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat

zur Behandlung vorzulegen. Stimm-
berechtigt ist, wer am letzten Tag des
Eintragungszeitraums das Wahlrecht
zum Nationalrat besitzt. Das Volksbe-
gehren muss eine durch Bundesgesetz
zu regelnde Angelegenheit betreffen
und kann in Form eines Gesetzesantra-
ges gestellt werden. Bundesgesetzlich
kann eine elektronische Unterstützung
eines Volksbegehrens durch die Stimm-
berechtigten vorgesehen werden,
wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur
persönlich und nur einmal erfolgt.
(3) Die näheren Bestimmungen über
das Verfahren für das Volksbegehren
werden durch Bundesgesetz getroffen.

ART 11 EUV

[...]

(4) Unionsbürgerinnen und Unions-
bürger, deren Anzahl mindestens eine
Million betragen und bei denen es sich
um Staatsangehörige einer erheb-
lichen Anzahl von Mitgliedstaaten
handeln muss, können die Initiative
ergreifen und die Europäische Kom-
mission auffordern, im Rahmen ihrer
Befugnisse geeignete Vorschläge zu
Themen zu unterbreiten, zu denen es
nach Ansicht jener Bürgerinnen und
Bürger eines Rechtsakts der Union be-
darf, um die Verträge umzusetzen.
Die Verfahren und Bedingungen, die
für eine solche Bürgerinitiative gelten,
werden nach Artikel 36 Absatz 1 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union festgelegt.

Verbot der Einschrän- kung der Ausübung politischer Rechte durch Beamte

ART 7 ABS 4 B-VG

Den öffentlich Bediensteten, einschließ-
lich der Angehörigen des Bundesheeres,
ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer
politischen Rechte gewährleistet.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

ART 14 StGG

Die volle Glaubens- und Gewissensfrei-
heit ist Jedermann gewährleistet. Der
Genuß der bürgerlichen und politischen
Rechte ist von dem Religionsbekennt-
nisse unabhängig; doch darf den staats-
bürgerlichen Pflichten durch das Religi-
onsbekenntniß kein Abbruch geschehen.
Niemand kann zu einer kirchlichen
Handlung oder zur Theilnahme an
einer kirchlichen Feierlichkeit gezwun-
gen werden, in sofern er nicht der
nach dem Gesetze hiezu berechtigten
Gewalt eines Anderen untersteht.

ART 9 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Ge-
danken-, Gewissens- und Religionsfrei-
heit; dieses Recht umfaßt die Freiheit
des einzelnen zum Wechsel der Reli-
gion oder der Weltanschauung sowie
die Freiheit, seine Religion oder Welt-

anschauung einzeln oder in Gemein-
schaft mit anderen öffentlich oder
privat, durch Gottesdienst, Unterricht,
Andachten und Beachtung religiöser
Gebräuche auszuüben.
(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit
darf nicht Gegenstand anderer als vom
Gesetz vorgesehener Beschränkungen
sein, die in einer demokratischen Gesell-
schaft notwendige Maßnahmen im In-
teresse der öffentlichen Sicherheit, der
öffentlichen Ordnung, Gesundheit und
Moral oder für den Schutz der Rechte
und Freiheiten anderer sind.

ART 63 STAATSVETRAG VON ST. GERMAIN

Österreich verpflichtet sich, allen
Einwohnern Österreichs ohne Unter-
schied der Geburt, Staatsangehörig-
keit, Sprache, Rasse oder Religion
vollen und ganzen Schutz von Leben
und Freiheit zu gewähren.
Alle Einwohner Österreichs haben das
Recht, öffentlich oder privat jede Art
Glauben, Religion oder Bekenntnis frei
zu üben, sofern deren Übung nicht mit
der öffentlichen Ordnung oder mit den
guten Sitten unvereinbar ist.

ART 10 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Ge-
danken-, Gewissens- und Religionsfrei-
heit. Dieses Recht umfasst die Freiheit,
seine Religion oder Weltanschauung
zu wechseln, und die Freiheit, seine
Religion oder Weltanschauung einzeln
oder gemeinsam mit anderen öffentlich
oder privat durch Gottesdienst, Unter-
richt, Bräuche und Riten zu bekennen.
(2) Das Recht auf Wehrdienstverweige-
rung aus Gewissensgründen wird nach
den einzelstaatlichen Gesetzen an-
erkannt, welche die Ausübung dieses
Rechts regeln.

Rechte der anerkannt- ten Kirchen und Reli- gionsgemeinschaften

ART 15 StGG

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und
Religionsgesellschaft hat das Recht der
gemeinsamen öffentlichen Religions-
übung, ordnet und verwaltet ihre
inneren Angelegenheiten selbständig,
bleibt im Besitze und Genusse ihrer
für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthä-
tigkeitszwecke bestimmten Anstalten,
Stiftungen und Fonde, ist aber, wie
jede Gesellschaft, den allgemeinen
Staatsgesetzen unterworfen.

ART 16 StGG

Den Anhängern eines gesetzlich nicht
anerkannten Religionsbekenntnis-
ses ist die häusliche Religionsübung
gestattet, in sofern dieselbe weder
rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

ART 9 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Ge-
danken-, Gewissens- und Religionsfrei-
heit; dieses Recht umfaßt die Freiheit
des einzelnen zum Wechsel der Reli-
gion oder der Weltanschauung sowie
die Freiheit, seine Religion oder Welt-
anschauung einzeln oder in Gemein-
schaft mit anderen öffentlich oder
privat, durch Gottesdienst, Unterricht,
Andachten und Beachtung religiöser
Gebräuche auszuüben.
(2) Die Religions- und Bekenntnisfrei-
heit darf nicht Gegenstand anderer als
vom Gesetz vorgesehener Beschrän-
kungen sein, die in einer demokrati-
schen Gesellschaft notwendige Maß-
nahmen im Interesse der öffentlichen

Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

ART 63 STAATSVERTRAG VON ST. GERMAIN

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Recht auf Wehrdienstverweigerung

ART 9a ABS 4 B-VG

Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hiervon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

§ 1 ZIVILDIENTSGESETZ 1986

(1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 2001 ~ WG 2001, BGBl. I Nr. 146, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es ~ von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen ~ aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen an-

zuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.
(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.
(4) Mit Einbringung einer mangelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 24 Abs. 3 WG 2001) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 24

Abs. 4 WG 2001) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.
(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate;
2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;
3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

ART 9 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.
(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung,

Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Eigentumsfreiheit

ART 5 StGG

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

ART 1 1. ZP-EMRK

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

ART 17 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine

rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Erwerbsfreiheit

ART 6 StGG

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

ART 15 GRC

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

ART 16 GRC

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und

den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Freizügigkeit des Vermögens

ART 4 StGG

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Freiheit des Liegenschaftsverkehrs

ART 6 StGG

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Freiheit der Wissenschaft

ART 17 StGG

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger be-

rechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

ART 13 GRC

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Freiheit der Kunst

ART 17a StGG

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

ART 13 GRC

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Recht auf Bildung

ART 2 1. ZP-EMRK

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

ART 14 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung

ART 18 StGG

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

ART 14 GRC

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Unterrichts- und Privatschulfreiheit

ART 17 StGG

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger be- rechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kir- che oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

ART 14 ABS 7 B-VG

Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maß- gabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

ART 2 1. ZP-EMRK

Das Recht auf Bildung darf nieman- dem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entspre- chend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

2. GLEICHHEITS- RECHTE

Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Gleichheitssatz, Sachlichkeitsgebot, Vertrauensschutz)

ART 7 B-VG

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt wer- den. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(4) Den öffentlich Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

ART 2 StGG

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

ART 66 STAATSVERTRAG VON ST. GERMAIN

Alle österreichischen Staatsangehö- rigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österrei- schen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zu- lassung zu öffentlichen Stellen, Äm- tern und Würden oder bei den verschie- denen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsange- hörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Be- schränkungen auferlegt. Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österrei- chische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

ART 20 GRC

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Gleichheit von Frem- den untereinander

ART 1 BUNDESVERFASSUNGS- GESETZ VOM 3. JULI 1973 ZUR DURCHFÜHRUNG DES INTERNATI- ONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BESEITIGUNG ALLER FORMEN RASSISCHER DISKRIMINIERUNG

(1) Jede Form rassistischer Diskriminie- rung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgeset- zes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollzie- hung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österrei- chischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besone- dere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

Diskriminierungs- verbot

ART 14 EMRK

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen

oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

ART 21 GRC

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.
(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Gleicher Zugang von StaatsbürgerInnen zu öffentlichen Ämtern

ART 3 StGG

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

ART 66 ABS 2 STAATSVERTRAG VON ST. GERMAIN

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

ART 8 STAATSVERTRAG VON WIEN

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Gleichberechtigung der EhegattInnen

ART 5 7. ZP-EMRK

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. PROZEDURALE RECHTE

Recht auf ein faires Verfahren

ART 6 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.
(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.
(3) Jeder Angeklagte hat mindestens

(englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

ART 41 GRC

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- Das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegen-

über eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;

- Das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
- Die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

ART 47 GRC

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Keine Strafe ohne Gesetz

ART 7 EMRK

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

ART 49 GRC

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Recht auf den gesetzlichen Richter

ART 83 ABS 2 B-VG

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Unschuldsvermutung

ART 6 ABS 2 EMRK

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

ART 48 GRC

(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Recht auf Parteistellung im Strafverfahren (Verbot der Pflicht zur Selbstbezichtigung)

ART 90 ABS 2 B-VG

Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess.

ART 6 EMRK

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen

Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung

eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Doppelbestrafungsverbot

ART 4 7. ZP-EMRK

(1) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

(2) Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

(3) Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

ART 50 GRC

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Rechtsmittel in Strafsachen

ART 2 7. ZP-EMRK

(1) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.

(2) Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen

ART 3 7. ZP-EMRK

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden,

weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehltrteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Recht auf eine wirksame Beschwerde

ART 13 EMRK

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

ART 47 GRC

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende

Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften hinsichtlich der Ausweisung von AusländerInnen

ART 1 7. ZP-EMRK

(1) Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muß gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen,
- b) seinen Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

(2) Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

4. MINDERHEITEN- RECHTE

Gleichberechtigung

ART 19 StGG

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

ART 66 STAATSVERTRAG VON ST. GERMAIN

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und

Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

ART 67 STAATSVERTRAG VON ST. GERMAIN

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Sprache an Schulen

ART 7 STAATSVERTRAG VON WIEN

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben

Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

ART 1 § 7 MINDERHEITEN- SCHULGESETZ FÜR KÄRNTEN

Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen

oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 1 MINDERHEITEN-SCHULGESETZ FÜR DAS BURGENLAND

(1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

ART 19 StGG

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne

Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Sprache in Ämtern

ART 7 STAATSVERTRAG VON WIEN

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen,

Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil. 5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

ART 19 StGG

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Verbot der Kollektivausweisung von AusländerInnen

ART 4 4. ZP-EMRK

Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig.

5. KINDERRECHTE

Anspruch auf Schutz und Fürsorge

ART 1 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen

ART 2 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären

Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Verbot der Kinderarbeit

ART 3 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern

ART 4 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Recht auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

ART 5 BUNDESVERFASSUNGS- GESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Anspruch behinderter Kinder auf besonderen Schutz und Fürsorge

ART 6 BUNDESVERFASSUNGS- GESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ART	= Artikel
ABS	= Absatz
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz
DSG	= Datenschutzgesetz
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
GRC	= Charta der Grundrechte der Europäischen Union/Grundrechte-Charta
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
ZP-EMRK	= Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Impressum

Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin: Parlamentsdirektion

Anschrift: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, Österreich

Gesamtredaktion: Giuseppe Rizzo, Susanne Roth, Victoria Kadernoschka

Redaktion der Beiträge: Christoph Konrath

Autorinnen und Autoren (soweit namentlich nicht gekennzeichnet,

in alphabetischer Reihenfolge): Alexandra Becker, Franziska Bereuter, Christoph Konrath, Sarah König, Marlies Meyer, Hannah Scholz-Berger

Grafische Gestaltung: Simon Schwaighofer, www.newvienna.at

Bildrechte: (S. 6) © Parlamentsdirektion/PHOTO SIMONIS,

(S. 8, 10) © BKA/Andy Wenzel, (S. 12) © VfGH/Maximilian Rosenberger

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im Dezember 2020

Besonderer Dank gilt Herrn Universitätsprofessor Dr. Konrad Lachmayer, der freundlicherweise seine Zusammenstellung der Grundrechtsbestimmungen auf der Homepage www.grundrechte.at zur Verfügung gestellt hat.

